

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.“

(2) Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 07. Mai 2000 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM/TMWFK 2003 S. 289), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 11. Juli 2006 (Verkündungsblatt Nr. 3/2006, Seite 1) als Doktorand angenommen wurden, sind bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieser Änderungsordnung folgenden Semesters berechtigt, zwischen der geltenden Ordnung oder der Promotionsordnung zu wählen, die bei der Annahme als Doktorand gültig war.“

(3) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität wird ermächtigt, den Wortlaut der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 3. Juni 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Bernd Ondruschka
Dekan
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät

Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. Juli 2009

Gem. § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238)) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena: der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat am 13.05.2009 die Promotionsordnung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 07.07.2009 die Promotionsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Rektor hat am 08.07.2009 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- I. Promotionsrecht
- II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- III. Annahme als Doktorand und Betreuung
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Mündliche Prüfungsleistungen
- VIII. Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen
- XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion
- XII. Einsichtnahme
- XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum
- XV. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

I. Promotionsrecht

§ 1

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität verleiht durch die Fakultät für Mathematik und Informatik folgende Doktorgrade:

- doctor rerum naturalium (Dr.rer.nat.)
- Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)

(2) Die Friedrich-Schiller-Universität kann durch die Fakultät für Mathematik und Informatik für ihre Fachgebiete auch Grad und Würde eines "Doktor ehrenhalber" (doctor honoris causa, Dr. h. c.) nach § 19 verleihen. Die nach Absatz 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz "honoris causa" (h. c.) versehen. Der Doktorgrad des "Dr.-Ing." wird davon abweichend mit dem Zusatz "Ehren halber" (E. h.) versehen.

(3) Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden. Frauen können die Funktionsbezeichnungen, die akademischen Bezeichnungen und Hochschulgrade, die in dieser Ordnung genannt werden, in weiblicher Form führen.

(4) Soweit in dieser Ordnung Personen, Ehrenbezeichnungen und Titel genannt werden, sind darunter sowohl weibliche als auch männliche Personen, Ehrenbezeichnungen und Titel zu verstehen.

§ 2

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem an der Fakultät für Mathematik und Informatik vertretenen Fachgebiet.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion nach § 19, durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und eine Disputation nach § 9 erbracht.

II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

§ 3

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Hochschule mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil in der Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss Lehr- oder Forschungsgebiet der Fakultät für Mathematik und Informatik sein.

(2) Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, insbesondere besonders qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen an Hochschulen mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil werden zur Promotion zugelassen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach vorhanden ist. Diese Qualifikation wird mithilfe eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage 1 überprüft. Unabhängig davon kann die Beauftragung mit weiteren Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 4 erfolgen.

(3) Für den Erwerb des „Dr.rer.nat.“ wird ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang, einem theoretisch orientierten Informatikstudiengang oder ein Abschlussexamen für das Lehramt an Gymnasien bzw. in der Sekundarstufe II mit Mathematik oder Informatik als Hauptfach vorausgesetzt. Für den Erwerb des „Dr.-Ing.“ wird ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder einem praktisch bzw. technisch orientierten Informatikstudium vorausgesetzt. Der Dr.-Ing. wird nur vergeben, wenn das Thema der Dissertation dem ingenieurwissenschaftlichen Aspekt der Informatik gerecht wird.

(4) Abweichungen von der nach Absatz 3 geforderten Fachausrichtung der Vorbildung sind nur mit der Zustimmung der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden promovierten Mitglieder des Fakultätsrates möglich, sofern eine gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. Der Fakultätsrat erteilt gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Regel den Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät für Mathematik und Informatik entsprechen. Diese Auflagen sind als Bestandteil im Bescheid zur Annahme als Doktorand nach § 4 Abs. 4 aufzunehmen. Der Bewerber hat die Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(5) Sind für die Zulassung zur Promotion und zur Promotion selbst zusätzliche Leistungen erforderlich, so sind diese nach Genehmigung durch den Rat der Fakultät auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erbracht, das von den betreuenden Hochschullehrern, Hochschul- bzw. Privatdozenten oder Leitern einer Nachwuchsgruppe der Fakultät für Mathematik und Informatik mitgetragen wird.

III. Annahme als Doktorand und Betreuung

§ 4

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat bei der Fakultät für Mathematik und Informatik die Annahme als Doktorand zu beantragen. Im schriftlichen Gesuch ist das in Aussicht genommene Thema der Dissertation zu benennen. Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Fremdbewerbern in Form beglaubigter Kopien) beizufügen.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet i.d.R. innerhalb von 2 Monaten über den Antrag. Die Annahme als Doktorand kann nur erfolgen, wenn ein Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozent, Habilitierter oder Leiter einer Nachwuchsgruppe (im folgenden Betreuer genannt), der Mitglied der Fakultät ist, die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann. Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(3) Voraussetzung für die Annahme ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen wissenschaftlichem Betreuer (oder Betreuern) und Doktorand. Diese Vereinbarung enthält mindestens die Verpflichtung des Doktoranden, den Betreuern regelmäßig, mindestens alle sechs Monate über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten, sowie die Verpflichtung der Betreuer, sich regelmäßig, mindestens alle sechs Monate, über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen.

(4) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung als Doktorand ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das Thema und die wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation, gegebenenfalls auch die Auflagen nach § 3 Abs. 2 und 4 benennen.

(5) Die Annahme als Doktorand kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder die Betreuungsvereinbarung nach Abs. 3 aufgehoben wurde. Dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 4 Abs. 4 und der Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen oder der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1
2. vier Exemplare der Dissertation
3. eine (ehrenwörtliche) Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 3.1 dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist
 - 3.2 dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte oder Ergebnisse eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihm benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat
 - 3.3 welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben
 - 3.4 dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen
 - 3.5 dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat
 - 3.6 ob der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis
4. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht
5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der gültigen Gebührenordnung richtet
6. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt
7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge.

(2) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer in der gleichen Disziplin an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat oder in einem Promotionsverfahren gescheitert ist.

§ 6

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber durch den Dekan einen schriftlichen Bescheid.

(3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist analog § 18 zu verfahren.

(4) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die Disputation angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

V. Promotionskommission

§ 7

(1) Mit der Entscheidung über die Eröffnung eines Promotionsverfahrens bestellt der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik auf Vorschlag des Dekans eine Promotionskommission und deren Vorsitzenden. Die Kommission setzt sich in der Regel aus den Gutachtern für die Dissertation, mindestens einem Mitglied des Fakultätsrates, einem promoviertem Vertreter der akademischen Mitarbeiter und weiteren Mitgliedern der Fakultät zusammen. Eine Häufung der Funktionen in einer Person ist zulässig. Die Kommission muss aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Mit Ausnahme des akademischen Mitarbeiters sollen die Mitglieder der Kommission Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten, Habilitierte oder Leiter von Nachwuchsgruppen sein. Der Vorsitzende der Kommission muss Professor und Mitglied des Fakultätsrates sein. Der Betreuer des Doktoranden soll nicht zum Kommissionsvorsitzenden bestimmt werden.

(2) Der Fakultätsrat bestellt mindestens zwei unabhängige Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten, Habilitierte oder Leiter von Nachwuchsgruppen als Gutachter. Mindestens ein Gutachter muss Professor und mindestens ein Gutachter Mitglied der Fakultät sein. Ein Gutachter soll nicht Mitglied der Fakultät sein. Der Betreuer der Dissertation soll in der Regel Gutachter werden. Der Fakultätsrat kann weitere Gutachter bestellen.

(3) Die Promotionskommission berät auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung einer Dissertation. Sie führt auch die Disputation durch, bewertet die hierbei erbrachten Leistungen. Sie legt die Gesamtnote und das Gesamtprädikat der Promotion fest und informiert den Fakultätsrat.

(4) Promotionskommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Kommission beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

(6) Mitwirkungsrechte von Hochschullehrern in Promotionsverfahren werden durch den Übergang in den Ruhestand nicht berührt. Über sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere von Hochschullehrern, die an eine andere Einrichtung wechseln, entscheidet der Fakultätsrat.

VI. Dissertation

§ 8

(1) Mit seiner Dissertation weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) Kumulative Dissertationen sind nicht zugelassen. Die Promotionschrift darf aber bereits veröffentlichte Ergebnisse enthalten.

(3) Die Dissertation ist nach Absprache mit den Betreuern in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. Einer nicht in deutscher Sprache abgefassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 2 sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

(5) Die Gutachter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

Überragende Arbeit	(0, summa cum laude)
Sehr gute Arbeit	(1, magna cum laude)
Gute Arbeit	(2, cum laude)
Genügende Arbeit	(3, rite).

(6) Die Gutachten sollen dem Dekan nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. Ist ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat ein neuer Gutachter bestellt werden.

(7) Der Dekan benachrichtigt die Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder sowie Leiter von Nachwuchsgruppen der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen im Dekanat ausliegt. Während dieser Frist sind die Genannten berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen. Bei Vorliegen solcher Stellungnahmen kann die Promotionskommission dem Fakultätsrat die Bestellung eines weiteren Gutachters empfehlen.

(8) Empfehlen alle Gutachter die Annahme der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission nach Ablauf der Auslagefrist auf der Grundlage sämtlicher Gutachten über Gesamtnote und Prädikat der Dissertation. Empfehlen zwei Gutachter das Prädikat „summa cum laude“ und liegt kein drittes Gutachten vor, so ist ein weiteres Gutachten einzuholen.

Stimmen die Noten der Gutachter überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Note als Gesamtnote der Dissertation. In allen anderen Fällen wird aus den Noten eine Durchschnittsnote bestimmt. Aus dieser wird das Prädikat der Dissertation wie folgt berechnet:

Überragende Arbeit	(0, summa cum laude)
Sehr gute Arbeit	(> 0 bis ≤ 1,5, magna cum laude)
Gute Arbeit	(> 1,5 bis ≤ 2,5, cum laude)
Genügende Arbeit	(> 2,5, rite).

(9) Empfiehlt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, können durch den Fakultätsrat zusätzliche Gutachten eingeholt werden. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung wird unter Berücksichtigung aller Gutachten getroffen. Entscheidet die Kommission sich für die Annahme der Arbeit, so geht ein ablehnendes Gutachten mit dem Wert 4,0 in die Berechnung der Note ein. Lehnen zwei der Gutachter die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert und das Verfahren wird eingestellt. Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

(10) Bei einem eingestellten Promotionsverfahren verbleiben ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(11) Über die Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt der Dekan dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.

(12) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgeführt, können die Gutachten vom Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die Disputation eingesehen werden.

VII. Mündliche Prüfungsleistungen

§ 9

(1) Die mündliche Prüfung wird in Form einer öffentlichen Disputation abgehalten.

(2) Die Disputation dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem halbstündigen Vortrag des Promovenden und in einer anschließenden etwa halbstündigen wissenschaftlichen Diskussion mit den Mitgliedern der Promotionskommission, in der der Promovend die Ergebnisse der Dissertation verteidigt.

(3) Die Disputation soll in einem Zeitraum von einem Monat nach Annahme der Arbeit stattfinden. Der Termin wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und dem Kandidaten, den Mitgliedern der Promotionskommission sowie öffentlich schriftlich bekanntgegeben. Die Disputation wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. In einer Sitzung der Promotionskommission in unmittelbarem Anschluss wird entschieden, ob die Disputation den Anforderungen genügt, und gegebenenfalls eine Note festgelegt. Außerdem werden die Gesamtnote der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion festgelegt. Die Bewertung der Disputation sowie das Gesamtprädikat der Promotion werden unmittelbar nach der Sitzung dem Kandidaten mündlich bekanntgegeben.

(4) Die Prädikate bei bestandener Prüfung sind

magna cum laude	=	1
cum laude	=	2
rite	=	3.

(5) Über den Verlauf der Disputation fertigt der Vorsitzende der Promotionskommission ein Protokoll an, aus dem das Prädikat der Dissertation, eine Einschätzung des Vortrages und der Diskussion, sowie die Note der Promotion hervorgehen.

(6) Eine nichtbestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach 2 Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Der Promovend erhält vom Dekan der Fakultät einen entsprechenden Bescheid.

VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 10

(1) Das Gesamtprädikat der Promotion ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aus der nichtgerundeten Durchschnittsnote der Dissertation und der Note für die Disputation. Die mündliche Prüfung erhält dabei das Gewicht 1, die Durchschnittsnote der Dissertation das Gewicht 3. In Zweifelsfällen wird nach dem Grundsatz verfahren, dass die schriftliche Leistung den Vorrang hat.

(2) Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:

magna cum laude	≤ 1,5; eine sehr gute Leistung
cum laude	≤ 2,5; eine gute, den Durchschnitt überragende Leistung
rite	≤ 3,5; eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
ungenügend	> 3,5

(3) Abweichend von Absatz (2) kann das Gesamtprädikat "summa cum laude" vergeben werden, wenn das Prädikat der Dissertation „summa cum laude“ und das Prädikat der Disputation „magna cum laude“ ist.

IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 11

Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

§ 12

Der Dekan teilt dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und des Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreicher Erbringung aller Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen der Promotionsordnungen über den Vollzug der Promotion hin.

§ 13

(1) Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistungen ist der Bewerber verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach Abs. 2 zu übergeben.

(2) Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:

- a) entweder 15 gedruckte Exemplare, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden oder
- b) zehn gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder
- c) zehn gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist oder
- d) fünf gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind

Im Fall a) und d) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Die Pflichtexemplare sind spätestens ein Jahr nach der Disputation in der Fakultät zu hinterlegen. Eine Verlängerung dieser Ablieferungsfrist ist nur mit Genehmigung des Dekans möglich.

§ 14

(1) Sobald die nach § 11 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 nachgekommen worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der Disputation.

(2) Grundsätzlich beginnt mit der Aushändigung der Urkunde das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt der Dekan.

X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen**§ 15**

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer anderen Hochschule erfolgt auf der Grundlage einer bilateralen Vereinbarung zwischen der Universität Jena und der betreffenden Hochschule.

(2) Vereinbarungen, die die Universität Jena mit anderen Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 - 14 abweichen.

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 16

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung des Promovierten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Einsichtnahme

§ 17

Der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. § 8 Abs. 12 bleibt unberührt.

XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 18

(1) Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündlichen Promotionsleistungen schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor nach Gegenzeichnung durch den Dekan.

(3) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im Übrigen gilt § 111 Satz 2 ThürHG.

XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 19

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die Fakultät für Mathematik und Informatik für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber nach § 1 Abs. 2 als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Das Ehrenpromotionsverfahren setzt einen förmlichen Antrag an den Dekan voraus, der von mindestens einem Drittel aller Professoren eines Bereiches (Mathematik bzw. Informatik) der Fakultät unterzeichnet ist. Dem Antrag ist eine Würdigung der besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit beizufügen.

(3) Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle einer positiven Entscheidung benennt der Fakultätsrat einen Professor, der eine Laudatio erarbeiten soll.

(4) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 20

(1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.

(2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans.

XV. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 21

(1) Für Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorand bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(2) Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Abs. 1 grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität durchgeführt.

§ 22

(1) Die Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 22. November 2000 (Amtsblatt des TKM/TMWK 2002 S. 3) i.d.F. der 1. Änderungsordnung vom 7. November 2001 (Amtsblatt des TKM/TMWK 2002 S. 403) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach Abs. 2 ausüben, die Gültigkeit behält.

(2) Antragsteller, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28.01.2002 als Doktorand angenommen wurden, sind berechtigt, zwischen der geltenden Ordnung und der Promotionsordnung zu wählen, die bei der Annahme als Doktorand gültig war.

Jena, den 08.07.2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Wilhelm Rossak
Dekan
Fakultät für Mathematik und Informatik

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren für die Promotion gemäß § 3

(1) Absolventen, die nicht die Regelvoraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena gemäß § 3 Absatz 1, erfüllen, können zum Zwecke der Erlangung der Promotion zu einem Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden.

(2) Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat; er kann im Einzelfall auch Abweichungen von den Zulassungsbedingungen festlegen.

(3) Für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind folgende Nachweise erforderlich:

- die Gesamtnote des existierenden Abschlusses muss besser als 1,5 sein;
- die Abschlussarbeit wurde mit der Note „sehr gut“ bewertet.
- es liegt eine Empfehlung eines Hochschullehrers der Fakultät für Mathematik und Informatik vor.

(4) Die Prüfung im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens soll Stoff umfassen, der in Modulen des einschlägigen Masterstudienganges mit einem Gesamtumfang von maximal 30 ECTS gelehrt wird.

(5) Der Fakultätsrat bestellt Prüfer, die die entsprechende Prüfung abnehmen, und legt im Einvernehmen mit diesen Prüfern den abzurufenden Stoff fest.

(6) Alle Fächer sind mit einer Note gleich oder besser als 2,3 abzuschließen.

(7) Dem Antrag zur Eröffnung eines Eignungsfeststellungsverfahrens müssen beigefügt sein:

- ein Lebenslauf mit den Unterlagen über den Werdegang sowie ein Exemplar der Abschlussarbeit und des Abschlusszeugnisses,
- eine Erklärung, ob bereits an einer Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung stattgefunden hat,
- ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
- eine Erklärung darüber, ob ein akademischer Grad entzogen wurde oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Anlage 2: Muster für die Titelseite der Dissertation

T i t e l d e r D i s s e r t a t i o n
D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des akademischen Grades

(der zutreffende Grad ist einzusetzen)

doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)

Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)

vorgelegt dem Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

von *(bereits erworbener akad. Grad, Vor- und Zuname)*

geboren am in

Muster der Titelblattrückseite (unten)

(alle Angaben auf der Titelblattrückseite erst in den Pflichtexemplaren ausfüllen)

Gutachter

1.

2.

3.

Tag der öffentlichen Verteidigung: